

# RS Vwgh 1996/12/18 96/12/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20;

GehG 1956 §21 Abs1 litb;

GehG 1956 §21 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/12/0269 96/12/0255

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/12/0125 E 9. September 1985 VwSlg 11834 A/1985 RS 4

## Stammrechtssatz

"Repräsentieren" bedeutet, an Stelle eines anderen, nämlich des Rechtsträgers oder einer übergeordneten Einrichtung, aufzutreten. Der Dienstnehmer "repräsentiert" nicht sich selbst, sondern eine übergeordnete Institution, daher kommt auch die Beurteilung, in welchem Umfang repräsentative Pflichten anfallen, nicht dem Einzelnen und seiner Selbsteinschätzung zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120085.X05

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)